

Die eigene Haftpflicht prüfen

Haftpflichtversicherungsschutz für das Risiko Reitsport ist nicht immer selbstverständlich und muss vom Tierhalterisiko unter Umständen getrennt betrachtet werden.



Foto: Dr. J. Wiedemann

Wer mit Pferden umgeht, sollte eigenen Versicherungsschutz (Privat-Haftpflicht) inklusive Reitsport-Risiko und Tierhalter-/Hüter-Haftpflicht haben.



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Wer haftet bei Schäden, die unabhängig von der verwirklichten typischen Tiergefahr auch durch menschliches Fehlverhalten verursacht wurden?

Normalerweise wird z. B. im Zusammenhang von Weideverletzungen unter mehreren Pferden gern von gegenseitiger Tiergefahr gesprochen. Zwischen den Tierhaltern muss dann eine Quote gefunden werden, mit der die Gefahr des einen Tieres sich gegenüber der Gefahr des anderen Tieres verwirklicht hat. Doch manchmal wirkt auch eine menschliche Beteiligung an solchen Unfällen haftungsbegründend:

Nachdem eine Einstellerin, ohne dazu beauftragt worden zu sein, zwei Wallache zusammen mit einem Hengst auf eine Weide gestellt hatte, musste sie für die eingetretenen schwerwiegenden Folgen haften:

Der Hengst hatte einen der beiden Wallache dermaßen mit Biss- und Trittwunden zugerichtet, dass dieser in seiner Eigenschaft als Film- und Stuntpferd dauerhaft nicht mehr eingesetzt werden konnte. Der Eigentümer klagte nicht nur auf Ersatz der entstandenen Tierarztkosten, sondern auch wegen erheblicher Wertminderung des Pferdes, Verdienstaufschlags und entgangenen Gewinns.

Wer eine Tätigkeit ausführt, zu der keinerlei Auftrag und keine Erlaubnis vorlag und wer dabei erkennen musste, dass diese Tätigkeit dem mutmaßlichen Willen der berechtigten Person widersprechen oder entgegenstehen würde, der haftet der geschädigten Person gegenüber auf Ersatz des entstandenen

Wie bekomme ich mein Pferd wieder?

Frage: „Seit Monaten suchen wir schon nach unserem Wallach, den wir per schriftlichem Überlassungsvertrag an eine Bekannte verliehen haben. In diesem Vertrag ist jedes Detail geregelt: Welche Disziplinen sie mit unserem Pferd reiten darf, wer welche Kosten trägt, dass Sie nur Besitzer – kein Eigentümer an dem Pferd ist usw.“

Jetzt musste ich telefonisch durch die FN erfahren, dass wir angeblich gar keine Eigentümer des Pferdes mehr sind, dass diese Bekannte unser Pferd einfach verkauft hat. Der Kaufvertrag wurde uns per Fax zugeschickt, in welchem jemand ein Pferd verkauft, welches gar nicht sein Eigentum ist – wir verstehen nicht, wie so etwas sein kann.

Die original Eigentumsur-

kunde liegt uns vor, die doch eindeutig beweist, dass es unser Pferd ist, welches wir sogar selbst gezüchtet und ausgebildet haben.

Wir wissen uns wirklich nicht mehr zu helfen, zumal die „Bekannte“ spurlos verschwunden ist. Wie bekommen wir bloß das Pferd wieder? Wie kommt die FN, bzw. das Hauptpferdestammbuch dazu, einfach die Eigentümer eines Pferdes umzuschreiben, obwohl gar keine Eigentumpapiere vorliegen? Wofür ist dann das Papier?“

Name der Redaktion bekannt

Antwort: „In der Tat beurteile auch ich Ihre rechtliche Lage in Bezug auf das von Ihnen geschilderte Anliegen leider als wenig aussichtsreich.“

Die Eigentumsurkunde beim Pferd ist kein Kfz-Brief und wird von den Gerichten überwiegend nur als Indiz für das Eigentum herangezogen. Sie dient hauptsächlich der Identifikation des Pferdes.

Völlig ungeachtet dessen hat aber auch der neue Besitzer des Pferdes gutgläubig das Eigentum an dem Pferd erworben, wenn ihm die Verkäuferin (Ihre Bekannte) das Pferd als ihr eigenes verkauft hat. Auch wenn Ihre Bekannte nicht Eigentümerin des Pferdes und auch sonst nicht dazu berechtigt war, das Pferd zu verkaufen, konnte der Käufer, wenn er guten Glaubens an das Eigentum der Verkäuferin war und dies auch sein konnte, das Eigentum an dem Pferd rechtmäßig erwerben und bei der FN als rechtmä-

Biger Besitzer eingetragen werden. Er ist daher auch nicht zur Herausgabe des Pferdes an Sie verpflichtet, es sei denn, Sie könnten dem Käufer ein kollusives Zusammenwirken mit der Verkäuferin oder sonst eine Bösgläubigkeit nachweisen.

Das Handeln Ihrer Bekannten erfüllt allerdings strafrechtlich den Tatbestand der Unterschlagung. Was Ihnen bleibt, ist Strafanzeige gegen die Dame bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu stellen sowie ggf. zivilrechtlich Regressansprüche gegenüber der Dame geltend zu machen. Schwierigkeiten wird es allerdings auch diesbezüglich geben, sofern die Person, wie Sie schreiben, ‚spurlos‘ verschwunden ist.“

Olga A. Voy

